

ARBEITSBLATT 1

RECHT AUF BILDUNG



Aus der UN-Kinderrechtskonvention Artikel 28

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere

- a. den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen.

Quelle:

Vereinten Nationen: Kinderrechtskonvention

<http://www.kinderrechtskonvention.info/recht-auf-bildung-recht-auf-schule-3620/>

Arbeitsauftrag:

Nenne die Vor- und Nachteile, die sich aus der Kinderrechtskonvention ergeben.